

1. Bowling Verein Feuerwehr Frankfurt am Main e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Bowling Verein Feuerwehr Frankfurt am Main e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowlingsports.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Turnieren und Spielbetrieb des Betriebssport-Verband Hessen e.V. und der Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder

- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von dem gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller eine schriftliche Entscheidung über die Gründe zuzuleiten.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch gegeben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Beginn der Mitgliedschaft ist der Tag der Aufnahme in den Verein.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Kündigung nur zum Ende eines Monats erklärt werden kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist,
 - c) Ausschluss durch den Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch gegeben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der endgültige Beschluss der Mitgliederversammlung wird mit dem Tag der Zustellung rechtswirksam; Einspruchsmöglichkeiten und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied muss die Satzung anerkennen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder haften für schuldhaft verursachte Schäden, auch gegenüber dritten Personen.
- (3) Das Mitglied hat das Recht an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge schriftlich und mündlich zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben. Ferner besteht das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Zur Deckung der Kosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per Email einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Berücksichtigung der Mindestanzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf hat in der Einladung ein Hinweis zu erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag, per Schriftform oder Email, von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vorliegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich durch das verhinderte Mitglied beauftragt werden.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und organisatorische Fragen des Vereins, wie insbesondere
 - 1) den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden,
 - 2) den Geschäftsbericht des Kassenverwalters,
 - 3) die Genehmigung der Protokolle,
 - 4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 5) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 (1) c)
- (2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- (4) die Wahl des Vorstandes,
- (5) die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren; eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig,
- (6) die Wahl des Spielleiters und des stellvertretenden Spielleiters für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren; eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorstand ist alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem erweiterten Vorstand übertragen sind.
- (6) Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind jederzeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abwählbar. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 (4) der Satzung einzuberufen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Spielleiter und dem stellvertretenden Spielleiter
 - d) dem/ den Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Spielleiter und der stellvertretende Spielleiter sind zuständig für alle Angelegenheiten, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand/ erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Verband Hessen e.V.. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf, nichtkommerzielle Weitergabe von Daten, etc.) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.06.2015 beschlossen und ändert die Satzung vom Januar 2001. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zusatz:

Alle im Text vorkommenden Bezeichnungen von Funktionen schließen stets auch die weibliche Form ein.